

Bildungsgänge Kindheits- und Sozialpädagogik HF

Informationsblatt Praxisausbildungsinstitution HF SP/KP

In den Bildungsgängen Sozialpädagogik (SP) HF und Kindheitspädagogik (KP) HF sind sowohl für die schulische Ausbildung als auch für die Praxisausbildung die Kompetenzbereiche und Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan (RLP) massgebend. Auch die Anforderungen an die Praxisausbildungsinstitutionen und die Praxisausbilder:innen sind im Rahmenlehrplan festgehalten. Die Anerkennungsprozesse sind interkantonal geregelt.

Anerkanntes Ausbildungskonzept: Um Studierende der HF SP oder KP in der Praxis auszubilden, benötigt die Praxisausbildungsinstitution ein von einer HF anerkanntes Ausbildungskonzept. Der Prozess des Anerkennungsverfahrens und die Inhalte des Konzeptes sind im Formular «Gemeinsame Anerkennung von Praxisausbildungsplätzen» beschrieben. Wir unterstützen Sie gerne bei der Entwicklung. Die Anerkennung ist 5 Jahre gültig und gilt für alle HF-Schulen der Deutschschweiz. Alle anerkannten Praxisausbildungsinstitutionen werden auf der SPAS-Liste der Praxisausbildungsinstitutionen aufgeführt (<https://spas-edu.ch/web/de>).

Praxisausbilder:in (PA): Im Betrieb werden die Studierenden von einem Praxisausbilder, einer Praxisausbilderin (PA) begleitet. Die Praxisausbildungsperson wird von der Praxisausbildungsinstitution gestellt und finanziert und arbeitet eng mit der, dem Studierenden zusammen, führt regelmässige PA-Gespräche durch und ist verantwortlich für die Qualifizierung (Formular Praxisqualifikation). Praxisausbildungspersonen benötigen zwei Voraussetzungen: eine entsprechende tertiäre Ausbildung und die PA-Weiterbildung, welche einen Umfang von mind. 300 Lernstunden beinhaltet. Für diese zwei Voraussetzungen kann ein Äquivalenzgesuch gestellt werden (Formular KP oder SP Gesuch Äquivalenz).

Arbeitet die PA nicht auf derselben Gruppe oder Abteilung wird vor Ort **eine delegierte Praxisausbildungsperson** die direkte Begleitung und Unterstützung übernehmen. Delegierte PA verfügen über eine entsprechende tertiäre Ausbildung und mind. 2 Jahre Berufserfahrung.

Verfügt eine Praxisausbildungsinstitution zwischenzeitlich nicht über eine:n anerkannte:n PA, kann sie **eine:n externe:n PA** engagieren. Auch in diesem Fall ist eine delegierte Praxisausbildungsperson vor Ort eine Voraussetzung. Die Praxisausbildungsinstitution ist bestrebt, die PA-Weiterbildung internen Fachpersonen zu ermöglichen.

«begleitete Praxis» und «einschlägige Berufspraxis»: Die Praxisausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Rahmenlehrplans, den Richtlinien der BFF und dem eigenen Ausbildungskonzept. Es gibt genaue Angaben, wie viele Stunden «begleitete Praxis» für eine Qualifikation geleistet werden müssen. «Begleitete Praxis» sind Arbeitsstunden, bei denen die Studierenden mit ausgebildeten Fachpersonen zusammenarbeiten (im besten Fall mit der PA), die PA-Gespräche, interne Weiterbildungen, sowie Inter- und Supervisionen. Bei den praxisbegleitenden Studiengängen kommen ausserdem eine bestimmte Anzahl Stunden «einschlägige Berufspraxis» dazu, bei denen die Studierenden auch allein oder gemeinsam mit Berufsschüler:innen, Zivildienstleistenden oder nicht-ausgebildeten Mitarbeitenden arbeiten und Erfahrungen sammeln können. Die Institutionsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Studierenden bei Personalwechsel stets kompetent begleitet werden und alle Mutationen, welche die Ausbildung beeinflussen der BFF gemeldet werden (Formular Wechsel Verantwortung PA).

Praxisbegleitung der BFF: Die Studierenden und ihre PA bekommen von der BFF eine Praxisbegleitung zugewiesen. Diese ist die erste Ansprechperson bei Fragen zur Praxisausbildung und bei Krisen, Konflikten oder sonstigen Herausforderungen. Die Praxisbegleitung führt bei praxisbegleitenden Studierenden 1x jährlich, bei den Vollzeitstudierenden 2x im Praxisjahr ein Gespräch mit Studierenden, PA und delegierten PA durch. Das erste Gespräch findet in der Praxisausbildungsinstitution statt.

Alle Dokumente befinden sich auf unserer Homepage (www.bffbern.ch)

